

Nachweise zur Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ nach den Übergangsregelungen der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW

Nachweise für die Anerkennung der Zusatzbezeichnung

Wer Mitglied der Psychotherapeutenkammer NRW ist und die Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ führen will, muss einen Antrag bei der PTK NRW stellen. Bitte legen Sie die folgenden Nachweise vor und heften oder kennzeichnen Sie die Nachweise so, dass sie den Punkten 4. bis 7. eindeutig zugeordnet werden können.

1. Antragsformular (ausgefüllt und unterschrieben)
2. Tabellarischer Lebenslauf, (unterschrieben) aus dem die für die Anerkennung relevanten Inhalte, Zeiten und Stationen ersichtlich sind.
3. Approbationsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie) als Psychologische/r Psychotherapeut/in und/oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in.
4. Bescheinigung über mindestens zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit.
5. Bescheinigung über mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision im Bereich „Klinische Neuropsychologie“ (Bescheinigungen der Supervisoren, der Fachgesellschaft, des Arbeitgebers o. ä.).
6. Bescheinigung über mindestens 400 Stunden theoretische Weiterbildung im Bereich „Klinische Neuropsychologie“ (Bescheinigungen der Veranstalter, der Fachgesellschaft, des Arbeitgebers o.ä.).
7. Dokumentation von mindestens fünf Falldarstellungen (davon drei Kurzdokumentationen und zwei Begutachtungen, anonymisiert) aus dem Bereich der „Klinischen Neuropsychologie“. Kurzdokumentationen bitte mit Angaben zur Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen, zur Lokalisation der Hirnschädigungen, zu weiteren relevanten medizinischen Daten, zur neuropsychologischen Diagnostik, zu den therapeutischen Maßnahmen und deren Evaluation (Umfang zwei bis vier Seiten).

Das Zertifikat „Klinischer Neuropsychologe/Klinische Neuropsychologin GNP“ der Gesellschaft für Neuropsychologie e.V. kann u. U. als Nachweis für einen Teil der in der Weiterbildungsordnung geforderten Qualifikationen anerkannt werden (bitte hierfür amtlich beglaubigte Kopie einreichen).

Für die Anerkennung der Zusatzbezeichnung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der PTK NRW und beträgt zurzeit 280,00 Euro, sofern keine mündliche Prüfung erforderlich ist (Regelfall soweit im Rahmen der Übergangsregelungen alle Bestandteile der Weiterbildung vor dem 14.07.2007 abgeleistet wurden; andernfalls beträgt die Gebühr zurzeit 500,00 Euro). Sie erhalten dazu einen gesonderten Gebührenbescheid, bitte warten Sie bis dahin mit der Zahlung.